

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

N. 98.

Dienstag, den 22. August

1893.

### Bekanntmachung.

Die Frist wegen **Abrechnung** der in hiesiger Flur gelegenen Grundstücke, die in den Zufertigungen an die Grundstücksbesitzer auf den 20. August festgesetzt war, wird auf vielfaches Ansuchen **bis zum 10. September ds. Js.** erstreckt. Eibenstock, den 21. August 1893.

Der Rath der Stadt.  
Dr. Körner.

Hans.

### Verdingung.

den Schulbau in Eibenstock betr.

Die zum inneren Ausbau des neuen Schulgebäudes und der Turnhalle in Eibenstock erforderlichen Arbeiten, einschließlich der Materialienlieferung, als:

- I. Schlosserarbeiten,
- II. Tischlerarbeiten,
- III. Glaserarbeiten,
- IV. Bedachungsarbeiten,
- V. Klempnerarbeiten,
- VI. Maler- und Lackierarbeiten,
- VII. Blühableitungs- und Klingelanlage

sollen an den Mindestfordernden mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern dergestalt vergeben werden, daß die Turnhalle bis 15. Oktober ds. Js. vollendet, das Schulgebäude aber bis zum 31. August 1894 fertiggestellt ist.

Preislisten und Lieferungsbedingungen sind, soweit der Vorrath reicht, gegen Erlegung von je 1 M. bei dem unterzeichneten Stadtrath zu entnehmen, woselbst auch die Bau- und Detailzeichnungen zur Einsicht ausliegen und weitere Auskunft erteilt wird.

Angebote mit der Aufschrift:

„Angebot für den Schulneubau in Eibenstock“ sind bis mit 30. ds. Mts. postfrei bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Später eingehende Angebote bleiben unberücksichtigt.

Die Bewerber bleiben bis 15. September ds. Js. an ihre Gebote gebunden. Eibenstock, den 18. August 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

### Bekanntmachung.

Für mehrere vom letzten Brande betroffene arme Familien, die nicht versichert haben, und von denen die eine ihre ganze bewegliche Habe durch den Brand verloren hat, werden vom unterzeichneten Stadtrath **milde Gaben** erbeten und durch die Expedition dieses Blattes, sowie in der Rathregistratur entgegen genommen.

Eibenstock, den 17. August 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

### Zur Organisation des Handwerks.

Nachdem die Entwicklung der Industrie viel energischer als die ihr nur langsam folgende bürgerliche Gesetzgebung die frühere zünftlerische Form des Handwerks gänzlich zertrümmert hat; nachdem aber andererseits die Erkenntniß gewachsen ist, daß das „freie Spiel der Kräfte nicht im Stande ist, den dem Staat so nothwendigen Mittelstand zu erhalten, sind schon verschiedene Anläufe gemacht worden, die Entwicklung der Verhältnisse des Kleingewerbes durch gesetzgeberische Maßnahmen in günstiger Weise zu beeinflussen.

Der neueste Versuch auf diesem Gebiete ist eine Reihe von Vorschlägen, die der preussische Handelsminister von Berlepsch den Oberpräsidenten zur Begutachtung hat zugehen lassen und die, wie es in der Einleitung heißt, „das unverbindliche Ergebnis vorläufiger Erwägungen darstellen.“ Die wesentlichsten Punkte dieser Vorschläge sind: Es werden für das Kleingewerbe (Betriebe bis zu 20 Arbeitern) Fachgenossenschaften und Handelskammern errichtet. Die Bildung der Fachgenossenschaft erfolgt, wie die der Berufsvereinigungen; jeder Gewerbetreibende gehört seiner Fachgenossenschaft kraft des Gesetzes an. Stimmrecht ist jeder, der Schöffe werden kann. Die Ämter der Fachgenossenschaft werden von Stimmberechtigten im Alter von mindestens 30 Jahren verwaltet.

Aufgabe der Fachgenossenschaften ist: 1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen, 2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergwesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit, 3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlaß von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung der Lehrlinge außerhalb des Gewerbes, 4) die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen, 5) die Bildung von Prüfungsausschüssen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gesellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen.

Die Fachgenossenschaften sind befugt: 1) Ver-

anstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten und zu leiten, 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachschulen Vorschriften zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Vorschriften der Fachgenossenschaften, die auch für einzelne Gewerbe erlassen werden können, unterliegen der Genehmigung der Handwerkskammer und dürfen deren Vorschriften und Beschlüssen nicht zuwiderlaufen.

Die bei den Mitgliedern der Fachgenossenschaft beschäftigten Arbeiter wählen den Gehilfenauschuß, über den gleichfalls ausführliche Bestimmungen vorgeschlagen wurden, die aber in einem späteren Artikel dargelegt werden sollen.

Als obere Instanz für die verschiedenen Fachgenossenschaften größerer Bezirke sind die Handwerkskammern gedacht, die die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen zu führen, den Behörden Anregungen zu geben und Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen haben.

Die Vorschläge erstrecken sich ferner auf Regelung des Lehrlingswesens. Lehrlinge darf nur halten, wer sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht im Konkurs befindet, dabei 24 Jahre alt und selbst in dem Gewerbe, das er treibt, eine Gesellen-Prüfung bestanden hat und drei Jahre selbständig ist. Die Gesellenprüfung erfolgt durch einen Prüfungsausschuß. Die Befugniß Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, kann solchen Personen überhaupt oder für bestimmte Zeit unterzogen werden, die sich grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. In gleicher Weise kann die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen unterzogen werden, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die sachgemäße Unterweisung und Erziehung eines Lehrlings nicht selbständig zu leiten vermögen.

Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks anfängt, darf den Meistertitel nur führen, wenn er eine Gesellen- und eine Meisterprüfung eines Handwerks bestanden hat. Die Prüfung darf sich nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlich vorkommenden Arbeiten des Gewerbes oder Gewerbebezuges und auf das Vorhandensein der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes nothwendigen gewerblichen Kenntnisse erstrecken (Buch- und Rechnungsführung). Die unbefugte Führung des Meistertitels ist strafbar.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Als die russische Regierung den Finländischen Zolltarif Deutschland gegenüber ebenfalls um fünfzig Prozent erhöhte, da war es als selbstverständlich anzusehen, daß Deutschland mit der gleichen Maßregel in Bezug auf die Finländische Einfuhr nach Deutschland antworten würde. Die betreffende Verordnung verzögerte sich indessen einige Zeit, weil der Bundesrath, dessen Zustimmung hierzu nöthig ist, nicht versammelt war. In der ersten Sitzung nach den Ferien, am Donnerstag, stand diese Angelegenheit auf der Tagesordnung und fand die erwartete Erledigung. Schon am Freitag Abend bringt der „Reichs- und Staats-Anz.“ mit anzuerkennender Promptheit folgende kaiserliche Verordnung vom 17. August: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt 1879 Seite 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt: § 1. Die im § 1 der Verordnung vom 29. Juli 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 229) aufgeführten Waaren unterliegen, sofern dieselben aus Finland kommen, bis auf Weiteres den daselbst bezeichneten Zollsätzen. § 2. Die Bestimmung des § 1 findet auf solche Waaren keine Anwendung, welche vor dem Tage der Verkündung der gegenwärtigen Verordnung die finländische Grenze überschritten haben. § 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.“

— Es war in der Presse bemerkt worden, daß in Folge des Silbersturzes das unbefugte Ausprägen vollwertiger deutscher Silbermünzen ein sehr lohnendes Geschäft sei, denn ein Fünfschillingstück enthält Silber im Werthe von nur noch etwa 2/3 Mark. Wie es heißt, hat jetzt der preuss. Minister des Innern Erhebungen darüber veranlaßt, ob nicht ein Eindringen nachgemachter Münzen in den Kleinverkehr oder Ansammlungen von größeren Beträgen in Kleingeld zu konstatiren ist.

— Für die Anhänger der Silberwährung bringt ein Berliner Börsenblatt folgende tröstliche Mittheilung: Der Rücktritt des Reichsschatzsekretärs von Malgahn wird nicht ohne Einfluß auf die Deutsche Währungspolitik bleiben. Herr von Malgahn war ein entschiedener Anhänger der Goldwährung, während sein Nachfolger Graf Posadowsky, uns als gemäßigter Bimetallist bezeichnet wird. Es ist auch seit einiger Zeit bekannt geworden, daß der preussische Finanzminister Miquel sich eingehend mit der Währungsfrage beschäftigt, und man erwartet vielfach von ihm, daß er einen Ausweg finden wird, um die Schwierigkeiten, welche heute auch die Anhänger der Goldwährung nicht mehr wegzuleugnen vermögen,